

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende

Gebührensatzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Bad Königshofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsinstitut zu erstattenden Kosten für die in § 4 Abs. 2 genannten und dem Bestattungsinstitut in Auftrag gegebenen Leistungen.

§ 2

Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Im Friedhof Bad Königshofen i. Grabfeld und in den Friedhöfen der Stadtteile Althausen, Aub, Gabolshausen, Merkershausen und Untereßfeld gelten die nachstehenden Grabnutzungsgebühren. Die Ruhe- und Nutzungszeit beträgt bei allen Grabarten 20 Jahre.

		Jährlich	Gesamtaufzeit
a)	Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	(einstellig)	37,00 €
			740,00 €
b)	Reihengräber	(zweistellig)	56,00 €
c)	Reihengräber (Einfassung Feld 04 – 07) Friedhof Bad Königshofen i.Grabfeld	(zweistellig)	71,00 €
			1.120,00 €
			1.420,00 €
d)	Familiengräber	(vierstellig)	87,50 €
e)	Familiengräber (Einfassung Feld 04 – 07) Friedhof Bad Königshofen i. Grabfeld	(vierstellig)	104,00 €
			1.750,00 €
			2.080,00 €

f)	Urnenerdgräber	(zweistellig)	48,00 €	960,00 €
g)	Urnenerdgräber mit Einfassung	(zweistellig)	67,00€	1.340,00 €
h)	Urnenwandgräber	(zweistellig)	81,50€	1.630,00 €
i)	Naturgrab (Rasen)	(einstellig)	51,00€	1.020,00 €
j)	Naturgrab (Baum)	(einstellig)	51,00€	1.020,00 €
k)	Naturgrab (Beet)	(einstellig)	58,50 €	1.170,00 €

(2) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten (§ 1 Satz 2).

§ 5

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen berechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Schritten von 5, 10, 15 und 20 Jahren möglich.
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Grabgebühr.

§ 6

Gebühren für Leichenhaus und sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle im Friedhof der Stadt und in den Stadtteilen beträgt pro Tag (Deckelung der Nutzungsgebühr auf 756,00 € (4 Tage)) **189,00 €**
- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne beträgt pro Tag **5,00 €**
- (3) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen **10,00 €**
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 06. Oktober 2025



Helbling
1. Bürgermeister

Verfügung:

- I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 06.10.2025
- II. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld veröffentlicht am 09.10.2025
- III. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt am 09.10.2025